

## Aufruf

### zur Einreichung von Anträgen auf Förderung in einer dritten Programmphase "Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen"

Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 19. Juli 2010

## Gliederung

I.	Arbeitsmarktpolitischer Hintergrund und Ziele der dritten Programmphase .....	2
II.	Umsetzung des Bundesprogramms durch regionale Beschäftigungspakte .....	2
1.	Adressaten des Aufrufes.....	2
2.	Anforderungen an regionale Beschäftigungspakte .....	3
3.	Bereits bestehende Beschäftigungspakte.....	3
4.	Neugründung von Beschäftigungspakten .....	4
III.	Zielvereinbarung auf der Grundlage der Aktivierung und Integration der Zielgruppe .....	4
1.	Ablauf des Verfahrens zur Vereinbarung von Zielen .....	4
2.	Definition der Begriffe Teilnehmende, Aktivierung, Integration .....	5
IV.	Finanzierung der Beschäftigungspakte.....	6
1.	Flankierende Finanzierung .....	6
2.	Finanzierungsmodelle.....	7
3.	Verteilung der Projektmittel auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden .....	8
V.	Nutzung der zugewendeten Projektmittel des Bundes durch die Beschäftigungspakte .....	9
VI.	Antragsvoraussetzungen .....	10
1.	Inhaltliche Vorgaben .....	10
2.	Einreichungsfrist .....	11
3.	Formerfordernisse.....	11
4.	Zeitlicher Ablauf nach Antragseinreichung .....	12

## **I. Arbeitsmarktpolitischer Hintergrund und Ziele der dritten Programmphase**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert im Rahmen des Programms „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ (nachfolgend "Perspektive50plus") seit Oktober 2005 bundesweit 62 regional Beschäftigungspakte. Die Förderung in der zweiten Programmphase endet mit dem 31.12.2010.

Vorbehaltlich des weiteren parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushaltsgesetz 2011 ist die Verlängerung des Bundesprogramms „Perspektive 50plus“ in einer dritten Programmphase vorgesehen. Die Laufzeit der dritten Programmphase soll sich vom 01.01.2011-31.12.2015 – also fünf Kalenderjahre erstrecken. Eine Weiterfinanzierung der Beschäftigungspakte als Bundesprogramm über 2015 hinaus ist nicht vorgesehen, sondern während der dritten Programmphase ist die anschließende gesetzliche Weiterführung der erfolgreichen Elemente zu prüfen.

Das Hauptziel der dritten Programmphase von "Perspektive 50plus" ist es, im Laufe der fünfjährigen Programmumsetzung in den beteiligten Regionen möglichst viele Personen im Alter zwischen 50 und unter 65 Jahren, die im Rechtskreis SGB II arbeitslos gemeldet sind (Zielgruppe) zu erreichen und ihre Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in existenzsichernde Beschäftigung dauerhaft zu beenden.

Zu diesem Zweck sollen auch in der dritten Programmphase regionale Beschäftigungspakte gefördert werden, deren Partner im Rahmen des Bundesprogramms mit größtmöglicher Gestaltungsfreiheit eigene Eingliederungsstrategien für die Zielgruppe entwickeln und einsetzen können.

Weiteres Ziel der dritten Programmphase ist eine regionale Ausweitung des Bundesprogramms auf alle Grundsicherungsstellen und Regionen, um damit bundesweit möglichst vielen Personen im Alter zwischen 50 und unter 65 Jahren, die im Rechtskreis SGB II arbeitslos gemeldet sind, die zusätzlichen Fördermöglichkeiten von „Perspektive 50plus" zu eröffnen.

## **II. Umsetzung des Bundesprogramms durch regionale Beschäftigungspakte**

### *1. Adressaten des Aufrufes*

Der Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Förderung in einer dritten Programmphase „Perspektive 50plus" richtet sich an alle Grundsicherungsstellen (Arbeitsgemeinschaften nach § 6 SGB II, zugelassene kommunale Träger nach § 6a Abs. 2 SGB II und Arbeitsagenturen mit Aufgabenwahrnehmung in getrennter Trägerschaft), sowohl an die bisher geförderten Grundsicherungsstellen in den 62 bestehenden Beschäftigungspakten der zweiten Pro-

grammphase „Perspektive 50plus“ als auch an alle bislang nicht beteiligten Grundsicherungsstellen.

## 2. *Anforderungen an regionale Beschäftigungspakte*

Die Grundsicherungsstellen sind aufgerufen, das Bundesprogramms "Perspektive 50plus" mit Hilfe von regionalen Beschäftigungspakten umzusetzen.

Ein Beschäftigungspakt besteht aus mindestens zwei Grundsicherungsstellen und den Arbeitsmarktakteuren der Region. In Ausnahmefällen kann ein Beschäftigungspakt aus einer Grundsicherungsstelle und den Arbeitsmarktakteuren der Region bestehen. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund einer Kreisgebietsreform mehrere Grundsicherungsstellen zu einer neuen Grundsicherungsstelle fusionieren. Eine entsprechende Begründung ist in den Antrag auf Förderung in der dritten Programmphase aufzunehmen. Neben den Grundsicherungsstellen als Kern des Beschäftigungspaktes sollen so viele wie möglich, mindestens jedoch zwei, der nachfolgend genannten Arbeitsmarktakteure aktiv und verbindlich als Paktpartner beteiligt werden:

- Träger i.S.d. § 21 SGB III,
- BA (vertreten durch die regional zuständige Agentur für Arbeit),
- Sozialpartner,
- Verbände und Kammern,
- Krankenkassen,
- regionale Arbeitsloseninitiativen,
- Verkehrsverbände,
- staatlich anerkannte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft/-organisation,
- migrationsspezifische Organisationen mit Arbeitsmarktbezug (insbesondere in Großstädten) und
- Wohlfahrtsverbände.

Jeder Beschäftigungspakt muss so strukturiert und organisiert sein, dass die folgenden Aufgaben effizient umgesetzt werden können: Paktkoordination, Finanzmanagement und Verwendungsnachweiserstellung, Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Programmdatenbank.

Die Größe und örtliche Lage der Beschäftigungspakte soll so bestimmt werden, dass ein Beschäftigungspakt einen regionalen Wirtschaftsraum umfasst und so einen regionalen Arbeitsmarkt bedienen kann.

## 3. *Bereits bestehende Beschäftigungspakte*

Die Beschäftigungspakte der zweiten Programmphase haben die Möglichkeit, sich regional zu erweitern, indem sie weitere Grundsicherungsstellen aktiv und gleichberechtigt in den Beschäftigungspakt einbinden, an diese ihre Erfahrungen und Erkenntnisse aus der bisherigen

Umsetzung des Bundesprogramms weitergeben und gemeinsam für den Antrag auf Förderung in der dritten Programmphase "Perspektive 50plus" ein Konzept entwickeln und einreichen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Beschäftigungspakte der zweiten Programmphase aufzuteilen, in dem beispielsweise bislang beteiligte Grundsicherungsstellen aus einem Beschäftigungspakt ausscheiden und einen eigenen Beschäftigungspakt gründen bzw. sich einem anderen Beschäftigungspakt anschließen. Im Fall der Neuaufteilung bestehender Beschäftigungspakte muss jeder Beschäftigungspakt, der infolge der Neuaufteilung entsteht, selbständig ein Konzept für den Antrag auf Förderung in der dritten Programmphase "Perspektive 50plus" entwickeln und einreichen.

Die Paktteilung wird jedoch nur in Fällen empfohlen, in denen hierdurch eine Effizienzsteigerung zu erwarten ist, da z.B. das regionale Profil geschärft werden kann oder der Verwaltungs- und Organisationsaufwand deutlich verringert wird.

#### *4. Neugründung von Beschäftigungspakten*

Um eine möglichst flächendeckende Ausweitung des Bundesprogramms zu erreichen, besteht die Möglichkeit der Neugründung von Beschäftigungspakten. Bislang nicht am Bundesprogramm beteiligte Grundsicherungsstellen haben daher die Möglichkeit, einen eigenen Beschäftigungspakt zu gründen, ein Konzept zu entwickeln und einen Antrag auf Förderung in der dritten Programmphase "Perspektive 50plus" zu stellen, wenn die Aufnahme in einen bestehenden Beschäftigungspakt nicht möglich ist.

### **III. Zielvereinbarung auf der Grundlage der Aktivierung und Integration der Zielgruppe**

In Anlehnung an die zweite Programmphase des Bundesprogramms ist Gegenstand des Aufrufs die Entwicklung und Einreichung eines Konzeptes zur Aktivierung und Integration der Zielgruppe in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

#### *1. Ablauf des Verfahrens zur Vereinbarung von Zielen*

Auf der Grundlage der einzureichenden Konzepte wird das BMAS im Herbst 2010 mit den Antragstellern (vgl. II 1) in ein Verfahren zur Festlegung von Zielen eintreten. In diesem Verfahren werden zunächst die Konzepte in Bezug auf die Partner und die Struktur des Beschäftigungspaktes sowie die geplanten Aktivierungs- und Integrationsstrategien gemeinsam abgestimmt. Gegebenenfalls werden inhaltliche Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen des eingereichten Konzeptes vereinbart.

Kern des Verfahrens zur Zielfestlegung ist die realistische und verbindliche Abstimmung der jährlichen Ziele bzw. der zu erwartenden Ergebnisse. Dies betrifft insbesondere die jährlich zu

erreichende Anzahl der Teilnehmenden sowie deren Aktivierung und Integration in den Arbeitsmarkt. Dabei werden die bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse der zweiten Programmphase mit einbezogen. Auf Basis der Zielfestlegung erfolgt eine Festlegung des Umfangs der jährlich zuzuwendenden Projektmittel des Bundes. Im Verlauf der jeweiligen Förderjahre wird in Abhängigkeit von der Zielerreichung und den eventuell geplanten Konzeptänderungen in einer Zielfestlegung zwischen den Grundsicherungsstellen und dem BMAS das Mittelkontingent für das jeweilige Folgejahr vereinbart. Unterjährige Änderungsanträge mit dem Ziel der unterjährigen Anpassung der zugewendeten Projektmittel des Bundes sind im Regelfall ausgeschlossen. Bei einer Über- oder Untererfüllung der vereinbarten Ziele findet eine Anpassung der Ziele und damit auch der zuzuwendenden Projektmittel des Bundes für das folgende Programmjahr statt.

## *2. Definition der Begriffe Teilnehmende, Aktivierung, Integration*

Die für die Vereinbarung der Ziele relevanten Begriffe werden wie folgt definiert:

Teilnehmende sind Mitglieder der Zielgruppe (vgl. I.), die durch die Grundsicherungsstelle für eine Teilnahme am Projekt individuell ausgewählt wurden. Die Teilnahme an "Perspektive 50plus" sowie die sich daraus ergebenden Aktivierungs- und Integrationsmaßnahmen soll in die Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) aufgenommen werden und ist in den Datenbanken der Grundsicherungsstelle nachvollziehbar abzubilden.

Das Verfahren der Zuweisung von Mitgliedern der Zielgruppe in den Beschäftigungspakt und die Begründung der Teilnehmereigenschaft ist im einzureichenden Konzept zu beschreiben.

Unter Aktivierung werden die Angebote und Maßnahmen des Beschäftigungspaktes verstanden, die die Teilnehmenden zur Erhöhung der Eigenverantwortung und Beschäftigungsfähigkeit durchlaufen und die zu Integrationsfortschritten führen. Dazu gehören beispielsweise intensive Profiling-Ansätze, Empowerment-Module, Mobilitäts- und Gesundheitsförderung, sozialintegrative Beratung, Einzel- und Gruppencoaching, Praktika in Unternehmen oder betriebliche Trainingsmaßnahmen.

Es wird vorausgesetzt, dass die Aktivitäten eine Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit erwarten lassen und einen nicht unerheblichen zeitlichen Umfang umfassen, sich also beispielsweise sowohl über einen Zeitraum von einer Woche als auch von mehreren Monaten erstrecken können. Nach diesem Verständnis stellen beispielsweise kurze Informationsveranstaltungen zu den Projektangeboten oder Kurzprofilings keine Aktivierung i.S.d. "Perspektive 50plus" dar.

In den eingereichten Konzepten ist darzustellen, mit welchen Angeboten und Maßnahmen die Aktivierung der Teilnehmenden erfolgen soll, welche Mindeststandards für die Aktivierung definiert werden und wie erzielte Integrationsfortschritte festgestellt werden.

Die dritte Programmphase stellt bei der Definition und Bewertung von Integrationen in den allgemeinen Arbeitsmarkt auf folgende Kriterien ab:

Grundsätzlich wird unter einer Integration die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt oder eine Existenzgründung verstanden.

Daraus ergibt sich, dass öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse, d.h. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II mit Mehraufwandsentschädigung oder in der Entgeltvariante ebenso wenig als Integration i.S.d. "Perspektive 50plus" berücksichtigt werden, wie Beschäftigungsverhältnisse, die im Rahmen des Modellprojektes "Bürgerarbeit" oder der "JobPerspektive" nach § 16e SGB II begründet wurden.

Allerdings können Arbeitsgelegenheiten durchaus Bestandteil einer Aktivierungsstrategie in den Beschäftigungspakten sein, um besonders arbeitsmarktferne und unterstützungsbedürftige Langzeitarbeitslose an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen.

Eine geringfügige Beschäftigung i.S.d. § 8 SGB IV (Mini-Job) und Integrationen, die eine Beschäftigungsdauer von nicht länger als vier Wochen vorsehen, stellen ebenfalls keine Integration im Rahmen von "Perspektive 50plus" dar.

Beschäftigungsverhältnisse, welche im Rahmen der Kofinanzierung durch Landesförderprogramme zustande kommen und keine öffentlich geförderte Beschäftigung im o.a. Sinne darstellen, werden ebenso als Integrationen i.S.d. "Perspektive 50plus" anerkannt wie Beschäftigungsverhältnisse, bei denen ein Eingliederungszuschuss an den Arbeitgeber gezahlt wird.

Integrationen werden in allen Finanzierungsmodellen zum Zeitpunkt der Integration (ex ante Betrachtung) durch Vorlage des Arbeitsvertrages belegt. In Ausnahmefällen kann der Arbeitsvertrag auch durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über die Beschäftigung des integrierten Teilnehmenden und die geplante Beschäftigungsdauer ersetzt werden.

Existenzgründungen sind von den Beschäftigungspakten durch geeignete Nachweise zu belegen. Die Form dieser Nachweise ist bereits innerhalb der Konzepte und im Zielfestlegungsprozess durch die Grundsicherungsträger darzustellen und festzulegen.

#### **IV. Finanzierung der Beschäftigungspakte**

Für die Umsetzung der Konzepte stellt das BMAS den beteiligten Grundsicherungsstellen Projektmittel des Bundes in Form von Zuwendungen zur Verfügung, deren jeweilige Höhe auf Grundlage des oben beschriebenen Zielfestlegungsverfahrens festgelegt wird.

##### *1. Flankierende Finanzierung*

Die in der dritten Programmphase "Perspektive 50plus" zur Verfügung gestellten Projektmittel des Bundes werden regelmäßig nicht ausreichen, um alle Kosten der Beschäftigungspakte

(Personal- und Sachkosten, eigene Kosten der Grundsicherungsstellen, Kosten eines beauftragten Dritten, Teilnehmerkosten, Maßnahmekosten) vollständig zu decken. Die Projektmittel des Bundes für "Perspektive 50plus" werden daher in der Regel nur die Basisfinanzierung für die Maßnahmen zur Aktivierung und Integration der Zielgruppe sicherstellen. Es wird somit regelmäßig erforderlich sein, dass die an den Beschäftigungspakten beteiligten Grundsicherungsstellen neben den Projektmitteln des Bundes zur flankierenden Finanzierung des Beschäftigungspaktes Mittel aus dem Eingliederungstitel des SGB II, dem Verwaltungskostentitel zur Durchführung des SGB II bzw. andere Drittmittel, z.B. aus Landesprogrammen oder Landes-ESF-Mittel, einsetzen.

In Bezug auf flankierende Mittel aus dem Eingliederungstitel des SGB II ist jedoch zu beachten, dass diese nicht allein mit dem Hinweis auf eine Kofinanzierung zur Umsetzung von "Perspektive 50plus" unter § 16f SGB II gebucht und abgerechnet werden dürfen. Bund und Länder haben die Möglichkeiten der Freien Förderung in der Gemeinsamen Erklärung zu § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 45, 46 SGB III und § 16f SGB II festgehalten, die auch bei der Umsetzung "Perspektive 50plus" für die Grundsicherungsstellen gilt.

Die flankierende Finanzierung der Beschäftigungspakte aus dem Eingliederungstitel und/oder dem Verwaltungskostentitel zur Durchführung des SGB II ist nicht unbegrenzt und nur nach bestimmten nachfolgend genannten Kriterien möglich. Grundsätzlich darf der Umfang dieser SGB-II-Mittel insgesamt 50 von Hundert der dem Beschäftigungspakt zur Verfügung gestellten Projektmittel des Bundes nicht überschreiten.

Die Flankierung aus Mitteln des SGB-II-Verwaltungskostentitels ist dabei nur möglich, wenn auch die nach dem SGB II vorgesehene aktivierende Betreuung für die Zielgruppe vollständig in derselben Verwaltungseinheit erfolgt.

Die SGB-II-Maßnahmen bzw. Bestandteile von Maßnahmen müssen rechtlich, sächlich und haushalterisch einwandfrei abgrenzbar sein. Die gesetzlichen Fördervoraussetzungen, Förderhöchstgrenzen und –dauern sowie die gesetzlich vorgesehenen Rechtsformen sind einzuhalten.

Die vorgesehenen flankierenden Mittel sind mit dem einzureichenden Konzept in dem als Anlage beigefügten Finanzierungsplan nach Herkunft und - soweit im SGB II vorgesehen - nach geplanter Maßnahmeart aufzuschlüsseln bzw. mit geplanten Mitarbeiterzahlen zuzüglich vorgesehener Entgeltstufen zu belegen. Etwaige Drittmittel reduzieren die Projektmittel des Programms nicht.

## 2. *Finanzierungsmodelle*

Die Beschäftigungspakte haben die Wahl zwischen den Finanzierungsmodellen A und B. Mit der Einreichung des geänderten Konzeptes für die dritte Programmphase hat jeder Beschäftigungspakt abschließend das von ihm gewählte Finanzierungsmodell anzugeben. Hinzu

kommt ein optionales Finanzierungsmodell C für besonders arbeitsmarktsferne Teilnehmende, für das bis zu 50 Mio. Euro der insgesamt i.H.v. 350 Mio. Euro jährlich geplanten Projektmittel des Bundes vorgesehen sind.

Die drei Finanzierungsmodelle und ihre Finanzierungsmodalitäten sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

<b>Finanzierungsmodell A</b>	<b>Finanzierungsmodell B</b>	<b>Finanzierungsmodell C</b>
Vergütung für Aktivierung und Integration	Vergütung allein für Integrationen	Vergütung für besonders arbeitsmarktsferne Teilnehmende
pro <b>Aktivierung</b> 500 Euro	keine Vergütung für Aktivierungen	pro Aktivierung mit der Dauer eines Jahres 1.500 Euro
<b>Integrationstyp 1:</b> pro Integration in ein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Existenzgründung mit einer Dauer (ex ante Betrachtung) von über sechs Monaten: <b>2.500 Euro</b>	<b>Integrationstyp 1:</b> pro Integration in ein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Existenzgründung mit einer Dauer (ex ante Betrachtung) von über sechs Monaten: <b>5.000 Euro</b>	<b>Integrationstyp 1:</b> pro Integration in ein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Existenzgründung mit einer Dauer (ex ante Betrachtung) von über sechs Monaten: <b>5.000 Euro</b>
<b>Integrationstyp 2:</b> pro Integration in ein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Dauer (ex ante Betrachtung) von bis zu sechs Monaten: <b>1.500 Euro</b>	<b>Integrationstyp 2:</b> pro Integration in ein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Dauer (ex ante Betrachtung) von bis zu sechs Monaten: <b>3.000 Euro</b>	<b>Integrationstyp 2:</b> pro Integration in ein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer Dauer (ex ante Betrachtung) von bis zu sechs Monaten: <b>3.000 Euro</b>

Bei Mehrfachintegrationen einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers innerhalb eines Kalenderjahres wird nur insgesamt eine Integration je Person anerkannt.

### 3. Verteilung der Projektmittel auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden

Ausgehend von den Ergebnissen des Verfahrens zur Vereinbarung von Aktivierungs- und Integrationszielen werden die Projektmittel des Bundes auf der Grundlage des Zuwendungsrechtes als Festbetragsfinanzierung auf Ausgabenbasis an die Beschäftigungspakte ausge-

geben. Adressaten der Zuwendungsbescheide sind die an den Beschäftigungspakten beteiligten Grundsicherungsstellen.

Pro Beschäftigungspakt ist eine Grundsicherungsstelle als finanzverantwortliche Stelle zu benennen. Diese erhält die Befugnis, die zugewendeten Projektmittel des Bundes zu bewirtschaften und ist Ansprechpartner des BMAS und des zu beauftragenden Dienstleisters für alle Fragen der Finanzierung und Verwendungsnachweisprüfung.

## **V. Nutzung der zugewendeten Projektmittel des Bundes durch die Beschäftigungspakte**

Die einzureichenden Konzepte müssen Aussagen dazu enthalten, wie die Projektmittel des Bundes in den folgenden Bereichen eingesetzt werden sollen:

- Nutzung zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer effektiven, effizienten und dauerhaften Paktstruktur im Sinne der o.g. Definition des Beschäftigungspaktes.
- Nutzung zur (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung von innovativen, effektiven, effizienten und an die regionalen Bedürfnisse und die Zielgruppe angepassten Aktivierungs- und Integrationsstrategien, die das Regelgeschäft nicht bereitstellt.
- Nutzung zur kontinuierlichen Qualifizierung und Weiterbildung der für die Umsetzung der Konzepte der Beschäftigungspakte eingestellten Mitarbeiter in den Grundsicherungsstellen, um eine hohe Umsetzungsqualität zu erreichen und dauerhaft zu gewährleisten.

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Instrumente nach dem SGB II i.V.m. dem SGB III können Bestandteil des einzureichenden Aktivierungs- und Integrationskonzeptes sein. Werden sie zur Umsetzung der einzureichenden Konzepte eingesetzt, müssen ihre gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Diesbezüglich gelten die gleichen Regelungen wie im Regelgeschäft des SGB II. Soweit Maßnahmen nach den Vorschriften des SGB II i.V.m. dem SGB III gewährt werden, ist eine Überschreitung der gesetzlichen Förderungshöchstgrenzen im Wege der Aufstockung durch Sondermittel des Beschäftigungspaktes nicht möglich. Ebenso darf nicht von den Fördervoraussetzungen und Rechtsfolgen, wie z.B. der gesetzlichen Nachbeschäftigungspflicht, abgewichen werden, wenn Instrumente nach dem SGB II i.V.m. dem SGB III genutzt werden. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Instrumente nach dem SGB II i.V.m. dem SGB III, die im Rahmen der Konzeptumsetzung für die Zielgruppe genutzt werden, sind vorrangig aus den Projektmitteln des Bundes für "Perspektive 50plus" zu finanzieren, sofern diese nicht bereits für die oben genannten Verwendungszwecke verausgabt wurden.

Der Einsatz und Umfang von Eingliederungszuschüssen ist unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auf das notwendige Maß und zum Ausgleich tatsächlich vorhandener Minderleistung zu beschränken. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Eingliederungszuschüsse auf Grundlage des SGB III oder um gesetzlich nicht geregelte Instrumente handelt, die die Beschäftigungspakte entwickelt haben und bei denen Geldzahlungen des Beschäftigungspaktes an Arbeitgeber in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen diesem Arbeitgeber und Teilnehmenden des Bundesprogramms erfolgen.

## **VI. Antragsvoraussetzungen**

### *1. Inhaltliche Vorgaben*

Der Antrag auf Förderung in einer dritten Programmphase "Perspektive 50plus" ist durch die Einreichung eines regionalen Konzeptes zur Aktivierung und beruflichen Wiedereingliederung der Zielgruppe zu stellen. Die Darstellung des regionalen Konzeptes hat entsprechend der vorgegebenen Gliederung (siehe Anlage) zur inhaltlichen Beschreibung des Vorhabens zu erfolgen. Neben den bereits unter II. bis V. notwendigen inhaltlichen Mindestangaben:

- zu den Partnern des Beschäftigungspaktes,
- zum Aufbau und Aufrechterhaltung einer effektiven, effizienten und dauerhaften Paktstruktur,
- zum erfassten regionalen Wirtschaftsraum und Arbeitsmarkt,
- zu den geplanten Aktivierungs- und Integrationsstrategien,
- zu den Mindeststandards für die Aktivierung,
- zur Messung der Integrationsfortschritte,
- zum Verfahren der Zuweisung der Teilnehmenden in den Beschäftigungspakt,
- zur Art des Nachweises von Existenzgründungen als Integration,
- zur Wahl der Finanzierungsmodelle,
- zur Benennung der finanzverantwortlichen Stelle und
- zur Qualifikation und Weiterbildung der zur Umsetzung in den Grundsicherungsstellen beschäftigten Mitarbeiter

sind Aussagen zu folgenden Aspekten zu treffen:

- Maßnahmen der Gesundheitsförderung (z.B. Maßnahmen nach § 20 SGB V unter Einbindung der Krankenkassen),
- Förderung der Nachhaltigkeit der Integrationen (z. B. beschäftigungsbegleitendes Coaching)
- Gender Mainstreaming,
- zeitlicher Umsetzungsplan,

- Darstellung der Aufgaben der beteiligten Grundsicherungsstellen und der externen Dritten mit Organisationsstruktur,
- Berücksichtigung von Migrantinnen und Migranten soweit regional relevante Zielgruppe
- finanzielle Tragfähigkeit nach Abschluss der Programmlaufzeit.

Die Finanzplanung für die Jahre 2011 bis einschließlich 2015 ist pro Beschäftigungspakt und aufgeschlüsselt nach den beteiligten Grundsicherungsstellen auf Grundlage des Finanzformulars „Perspektive 50plus“ (siehe Internetseite [www.perspektive50plus.de](http://www.perspektive50plus.de)) zu erstellen. Ebenfalls ist schlüssig darzulegen, in welchem Umfang Projektmittel des Bundes und weitere flankierende Mittel im Förderzeitraum eingesetzt werden. Hierbei sind vorgesehene Mittel des SGB II separat und unterteilt nach Mitteln des Eingliederungstitels und Mitteln des Titels für Verwaltungskosten darzustellen. Außerdem sind Mittel des Eingliederungstitels SGB II nach Objektherkunft und Maßnahmeart aufzuschlüsseln. Zu den vorgesehenen Mitteln aus dem Verwaltungskostentitel sind die Zahl der geplanten Mitarbeiter und die voraussichtliche Vergütungsstruktur anzugehen.

## 2. *Einreichungsfrist*

Die Frist zur Einreichung der Anträge endet am 31. August 2010.

Die Antragstellenden sind ausdrücklich aufgerufen, ihre Anträge nach Möglichkeit schon vor dem Ablauf dieser Frist einzureichen, um eine möglichst schnelle Antragsauswertung und -bewilligung zu ermöglichen.

## 3. *Formerfordernisse*

Der Antrag ist von den Behördenvertretern (z.B. Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer ARGE) aller am jeweiligen Beschäftigungspakt beteiligten Grundsicherungsstellen unterzeichnet einzureichen.

Die schriftlichen Konzepte zur Teilnahme am Aufruf sind in zweifacher Ausfertigung in gedruckter Form (ungebunden) und als Datei auf einem Datenträger bis zum

**31. August 2010**

einzureichen beim

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales,**

**Referat IIb3**

**Stichwort „Perspektive 50plus“**

**53107 Bonn.**

Fragen richten Sie bitte an das E-Mail-Postfach [Perspektive50plus@bmas.bund.de](mailto:Perspektive50plus@bmas.bund.de).

*4. Zeitlicher Ablauf nach Antragseinreichung*

Die Bewertung der mit den Anträgen eingereichten Konzepte erfolgt voraussichtlich im September 2010 und endet mit einer schriftlichen Förderzusage dem Grunde nach. Die Reihenfolge der Antragsbewertung und –bewilligung bestimmt sich nach dem Antragseingang.

Hieran schließt sich das Verfahren zur Festlegung von Zielen an, das voraussichtlich im Oktober durchgeführt werden wird und dessen Ergebnis die Grundlage für die bis zum Jahresende 2010 zu erlassenden Zuwendungsbescheide sein wird.

-----  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales